

Aktuelles von der Abschiebungshaft

Interview mit Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Hannover, über die Situation der Abschiebungshaft



Peter Fahlbusch ist nahezu ausschließlich als Rechtsanwalt in Abschiebungshaftsachen tätig und kann aus einer 23jährigen Erfahrung mit ca. 2500 Fällen berichten. Foto: privat

Betrifft JUSTIZ: Was sind Ihre Erfahrungen mit den Gerichten in Abschiebungshaftsachen?

Peter Fahlbusch: Das ist ja wie überall im Leben, da gibt es Leute, die sind bemüht und machen das gut, da sind Leute, die sind bemüht und machen das schlecht, und da gibt es Leute, die bemühen sich gar nicht. Ich glaube, dass die Abschiebehaft in der Justiz ein wahnsinnig unbeliebtes Rechtsgebiet ist, was keiner gerne bearbeitet. Deshalb hätte die ordentliche oder die freiwillige Gerichtsbarkeit auch immer gerne gehabt, dass die Zuständigkeit zur Verwaltungsgerichtsbarkeit übergeht. Ich erlebe das immer wieder so, dass Proberichter*innen diese Sachen machen müssen im Eildienst. So geht es dann schon los: Selbst wenn Sie da bemüht sind, das ist halt eine Materie, die ist relativ komplex, und Sie brauchen dann auch als

junge Richter*in, junger Richter ein gewisses Standing, wenn Sie da einer Behörde gegenüber stehen. Das ist ja ein Antragsverfahren, der Antragsteller macht das vielleicht seit 30 Jahren, dem dann etwas entgegensetzen, das ist nicht immer einfach, und deshalb ist es keine gute Idee, dafür die jüngsten Richter*innen einzusetzen. Problematisch ist auch ein relativ häufiger Richter*innenwechsel. Da hat man dann Entscheider*innen, die sind eingearbeitet, und dann sind die nach 3 oder 6 Monaten wieder weg. Die Chance, dass man das, was man viel macht, gut macht, ist natürlich größer, als wenn man so selten mit bestimmten Verfahren befasst ist.

Ich führe eine Statistik über alle meine seit 2001 betriebenen Abschiebungshaftverfahren. Das sind jetzt so rund zweieinhalbtausend Mandant*innen, die ich vertreten habe, seit 23 Jahren, und das bundesweit. Die Ergebnisse meiner Auswertung, die ich regelmäßig auf meiner homepage veröffentliche, sind extrem bedrückend: Jeder zweite meiner Mandanten war zumindest mal einen Tag zu Unrecht inhaftiert, manche eine Woche, manche einen Monat, manche ein halbes Jahr, und wenn man das mittelt, dann sind die Menschen im Durchschnitt knapp 4 Wochen zu Unrecht in Haft. Und das nicht, weil ich das sage, sondern weil das jeweils durch rechtskräftige Entscheidungen festgestellt worden ist. Interessant und ebenfalls bedrückend ist im Übrigen, dass sich der Befund über die Jahre eigentlich nie geändert hat. Seit Jahren ist das immer gleich, immer sind rund 50 % der Mandantinnen zumindest teilweise und zwar im Durchschnitt knapp 4 Wochen zu Unrecht in Haft. Dieses Interview hätte ich also auch vor 5 oder 10 Jahren geben können.

Gibt es da vielleicht auch politische Hintergründe? Rechtsanwalt Marx aus Frankfurt, der viel Asylrecht macht, hat in Betrifft JUSTIZ einen Aufsatz mit dem Titel „Die 0%-Asylrichter“ geschrieben. Passt das da auch so bei Ihnen, dass Sie sagen würden, da ist politischer Einfluss, dass in Bayern beispielsweise sehr viel mehr fehlerhafte Urteile passieren als in Berlin. Oder ist das eher bundesweit einheitlich?

Ich bin da vorsichtig mit der Bewertung. Um das zu bewerten, müsste man ja diese Zahlen mit einer kritischen Öffentlichkeit diskutieren können, wozu die Gerichtsbarkeit gehört, aber auch Verwaltung und Politik. Ich führe solche Gespräche regelmäßig, und auch da erlebt man immer wieder – vorsichtig ausgedrückt – Bedenkliches: Immer wieder heißt es, angesprochen auf meinen Befund: Das glauben wir nicht. Es hat sich im Übrigen noch nie jemand mal meine Sammlung, das sind mittlerweile zig Aktenordner mit besagten Entscheidungen, näher anschauen wollen. Wenn ich auf der Gegenseite stünde, würde mich das doch interessieren. Aber nichts dergleichen.

BETRIFFT: DIE JUSTIZ

Nahezu alles, was wir an Zahlenmaterial im Migrationsrecht haben, stammt aus Antworten auf kleine und große Anfragen der Linken an die Bundesregierung. Insgesamt dreimal hat Die Linke in den letzten Jahren eine große Anfrage gemacht zur Rechtswirklichkeit der Abschiebungshaft, und da wurde dann auch unter anderem die Frage gestellt, wieviele Leute denn zu Unrecht eingesperrt worden sind. Und auch da sagen alle 16 Bundesländer unisono, solche Zahlen erheben wir nicht. Es gebe dafür angeblich keinen Bedarf. Und diese Statistik von diesem Hannoveraner Einzelanwalt, die, na ja, die bewerte man mal nicht als Bundesregierung. Aber der Vorwurf einer rechtsstaatswidrigen Inhaftierungspraxis wird ohne jedes belastbare Tatsachenmaterial weiterhin und immer wieder aufs schärfste zurückgewiesen. Ich glaube das übrigens nicht, dass keines der Bundesländer diese Zahlen erhebt. Wir sind doch Statistikweltmeister, man weiß, wie viele Straßenbäume im Verhältnis zur Einwohnerzahl in welchen deutschen Städten rumstehen, oder wie viele Hühner in Baden-Württemberg wie viele Eier legen, all das wird gezählt. Und deshalb bin ich ziemlich sicher, dass auch diese Verfahren analysiert werden. Man geht damit nur nicht an die Öffentlichkeit. Das Abschiebungsrecht erlaubt es, Menschen von A nach B zu bringen, allein daran kann man ja unter Beachtung globaler Gerechtigkeitswägungen seine Zweifel haben, aber wenn wir uns das erlauben, dann muss man doch zusehen, dass das wenigstens gut, d.h. gesetzeskonform gemacht wird, und dafür braucht man entsprechende Erhebungen. Tatsachen müssten mal auf den Tisch, aber die gibt es angeblich nicht. Es fehlt völlig an entsprechender Evaluierung, und auch das kümmert niemanden. Warum sich z.B. Rechtssoziologen mit dieser Frage nicht befassen, verstehe ich nicht; da wären doch interessante Fragen zu klären, warum das Ganze in diesem Bereich des Rechts so schief läuft.

In Abschiebungshaftverfahren ist seit 2009 der BGH als Rechtsbeschwerde, d.h. letzte Instanz tätig. Auch der BGH führt überraschenderweise keine Statistik dazu, wieviele Verfahren von Abschiebungshaftgefangenen dort gewonnen oder verloren werden. Die BGH-Richterin Frau Schmidt-Räntsch, die ich oft bei Veranstaltungen getroffen habe, hat 2014 in der NVwZ einen Aufsatz zum Abschiebungshaftrecht geschrieben. Bereits in der Einleitung, im zweiten Satz, heißt es, dass geschätzt 85 bis 90% aller Abschiebungshaftverfahren beim BGH sich als rechtswidrig erweisen würden. Jede BGH-Entscheidung ist ja veröffentlicht im Volltext auf der Homepage des BGH. Und eine Doktorandin aus Hamburg hat die Entscheidungen des BGH jetzt ausgewertet, und auch das ist erschreckend: Nach ihrer Untersuchung hat der BGH in den Jahren 2015 bis 2021 in rund zwei Drittel aller vorgelegten Verfahren entschieden, dass die Inhaftierung rechtswidrig war.

Es gibt natürlich, wir Jurist*innen wissen das, Ausreißerentscheidungen. Und ganz schwierige Fallkonstellationen. Aber davon rede ich nicht. Es werden vielmehr regelmäßig dieselben Fehler gemacht und viele dieser Fehler spielen sich im kleinen Einmaleins des Haftrechts ab. Man sieht im Übrigen an der Auswertung der BGH-Rechtsprechung, dass meine Zahlen belastbar sind.

Das ist ja eigentlich unglaublich, woran liegt das Ihres Erachtens?

Das ist für mich mittlerweile die einzig spannende Frage, die es in diesem Rechtsgebiet noch gibt. Dass es schlecht läuft, liegt ja auf der Hand. Jeder macht Fehler, aber 50% ist sicherlich zu hoch bei

einer Freiheitsentziehung, wenn du jemanden von A nach B bringen willst. Selbst 5% fände ich immer noch zu hoch. Welche Fehler-Quote würden wir akzeptieren wollen? Allenfalls irgendwas im Promillebereich wäre aus meiner Sicht akzeptabel.

Ist der von Ihnen geschilderte Befund vielleicht dem Umstand geschuldet, dass es keine Lobby gibt?

Sicherlich, ganz bestimmt. Man müsste auch mal das Vorverständnis der an diesem Verfahren Beteiligten analysieren. Warum ist es anscheinend Entscheider*innen lieber zu sagen, ich sperre den mal ein und kassiere dann hinterher vom Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdegericht eine Klatsche, als ihn laufen zu lassen und hinterher zu hören, den hätte ich vielleicht einsperren können. Warum wird hier der Grundsatz in dubio pro libertate umgewandelt und häufig nach dem Motto in dubio contra libertatem entschieden?

Ich war ja auch mal junger Richter und musste im Eildienst Abschiebehaft bearbeiten. Man hat einfach Angst davor und man kennt das Gesetz nicht richtig, man denkt immer, dann ist der nachher weg. Wenn er dann 2 Tage in Haft ist, ist das vielleicht nicht so schlimm.

Ist ja auch einfach, in Zeiten von Copy and Paste. Die Anträge kommen heutzutage per elektronischer Datenversendung, das läuft dann gleich in den Beschluss durch. Es kommt immer häufiger vor, dass der Text wirklich eins zu eins mit allen Rechtschreibfehlern übernommen wird. Dann steht im Haftantrag, „wir haben den Betroffenen heute früh auf unserer Behörde festgenommen“, und im Beschluss steht drin, „wir haben den Betroffenen in unserer Behörde festgenommen“. Da fragt man sich natürlich, warum, wo ist da die eigenständige richterliche Prüfung?

Noch mal zurück zur „Ursachenforschung“: Es gibt mehrere hundert Amtsgerichte im Bundesgebiet und jede/r darf da eigentlich Abschiebungshaft machen. Wenn man dann im November ein Verfahren bekommt vom Amtsgericht xy mit dem Aktenzeichen 1/23, dann weiß man, das kann nicht gut gegangen sein. Seriös müsste man eine Konzentrationsverordnung schaffen. Manche Bundesländer haben das gemacht, andere nicht. In Niedersachsen gibt es z.B. noch 8 Amtsgerichte für Abschiebehaft. Da ist es jetzt deutlich besser geworden. Da passieren auch Fehler, aber nicht mehr so wie früher in der Fläche. Sicherlich ist es auch nicht gut, dass die Haftantragsteller*innen – anders als im Untersuchungshaftrecht – häufig keine Jurist*innen sind.

Die Anwaltschaft interessiert das Gebiet im Übrigen auch relativ wenig. Ich unterrichte regelmäßig Anwält*innen im Rahmen der Fachanwaltsausbildung Migrationsrecht und auch da finden sich dann leider nicht genug Kolleg*innen, die in diese Verfahren engagiert einsteigen.

Die Betroffenen haben im Zweifel auch kein Geld. Jetzt gibt es die Möglichkeit der Verfahrenskostenhilfe und der Beratungshilfe. Wird das viel in Anspruch genommen?

Bedürftig im Sinne des Verfahrenskostenhilferechts sind die meisten Betroffenen, aber es braucht dann ja auch noch zur Be-

willigung hinreichende Erfolgsaussichten, was in der Praxis regelmäßig dazu führt, dass der Betroffene VKH unter Beiordnung einer Anwalt*in erhält, wenn er am Ende gewinnt. Wenn er verliert, wird VKH zumeist abgelehnt und dann haben die Anwalt*innen umsonst gearbeitet. Das ist natürlich so nicht gut. Über VKH muss bereits zu Beginn des Verfahrens entschieden werden und angesichts dieser irrsinnig hohen Rechtswidrigkeitsquote hat eigentlich jedes Verfahren Aussicht auf Erfolg. Wir haben im Übrigen immer gefordert, dass diese Leute analog den Regelungen in der StPO immer einen Pflichtanwalt brauchen. Mit dem am 27. Februar 2024 in Kraft getretenen sog. Rückführungsverbesserungsgesetz ist das jetzt auch umgesetzt worden. Nach § 62d AufenthG muss der Haftrichter den Betroffenen, die noch nicht anwaltlich vertreten sind, für die Dauer des Verfahrens eine Anwalt*in bestellen, was erst einmal ein Fortschritt ist.

In der Gesetzesbegründung steht vollkommen richtig, die Leute seien nicht in der Lage, sich selbst hinreichend zu „verteidigen.“ Ob mit dem Institut der Pflichtanwaltsbestellung hier jetzt ein wenig mehr Rechtskultur in die Verfahren Einzug hält, wird sich allerdings noch weisen müssen, das Ganze hängt ja auch davon ab, welche Anwalt*innen in diesen Verfahren tätig und bestellt werden, ob sie fachkundig und „kampfeslustig“ sind etc. Wir kennen das ja alles aus der Pflichtverteidigerbestellung, da läuft das ja auch nicht immer ganz so, wie es wünschenswert ist. Und das Abschiebungshaftrecht hat eben auch Regelungen, die kompliziert sind; selbst Anwälte, die im Asyl- oder Aufenthaltsrecht tätig sind, kennen sich da nicht immer aus.

Ich erlebe immer wieder, dass Anwalt*innen, die das nicht so oft machen, umfangreich zur Asylgeschichte der Betroffenen vortragen. Das hat den Haftrichter aber gar nicht zu interessieren.

Der Haftrichter prüft nur, ob Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene sich der Aufenthaltsbeendigung entziehen könnte. Mit asylrechtlichen Fragen muss man sich ans BAMF oder das Verwaltungsgericht wenden. Die Betroffenen verstehen diese Zweiteilung des Rechtswegs natürlich erst recht nicht und denken, dass hier beim Haftrichter nochmal eine Chance besteht, ein Aufenthaltsrecht zu erhalten. Die Leute brauchen also einen fachkundigen Anwalt, davon spricht auch die Gesetzesbegründung zu § 62d AufenthG. Die mitunter zu vernehmende Sorge, dass durch im Haftverfahren tätige Anwalt*innen die Abschiebung verhindert werden würde, ist völlig unbegründet. Nur weil ich eine Haftbeschwerde einlege, verändert sich ja überhaupt nichts an der Verpflichtung, das Land zu verlassen. Haft und Abschiebung, das sind zwei ganz verschiedene Argumentationsstränge. Dann war vielleicht die Haft

unrechtmäßig, aber dass der Mensch das Land verlassen muss und abgeschoben werden kann, ist weiterhin möglich.

Es gibt auch so einen schönen Satz, der Tucholsky zugeschrieben wird: Das Recht ist für den Schwachen da, der Starke kommt ohnehin weiter.



Foto: Andrea Kaminski

Ja, schön. Und zutreffend! Die Schweizer Landesverfassung, die hat etwas ähnliches in der Präambel. Da heißt es: Die Stärke des Volkes misst sich am Wohl der Schwachen. Ein Anwalt hilft im Übrigen auch dem Richter, falsche Entscheidungen zu vermeiden, was unserer Gesamtgesellschaft dann doch auch zugute kommt.

Ich stimme Ihnen völlig zu, aber es ist, wie man in Hessen so schön sagt, einem Ochsen ins Horn gepetzt. Wenn ich mir z.B. anschaue, wie Pflichtverteidiger bestellt werden im Strafprozess.

Ja, das hatte ich ja schon angedeutet, dass es auch da nicht immer so läuft, wie es laufen sollte. Trotzdem ist die Neuregelung eines Pflichtanwalts im Abschiebungshaftrecht gut und richtig. Der

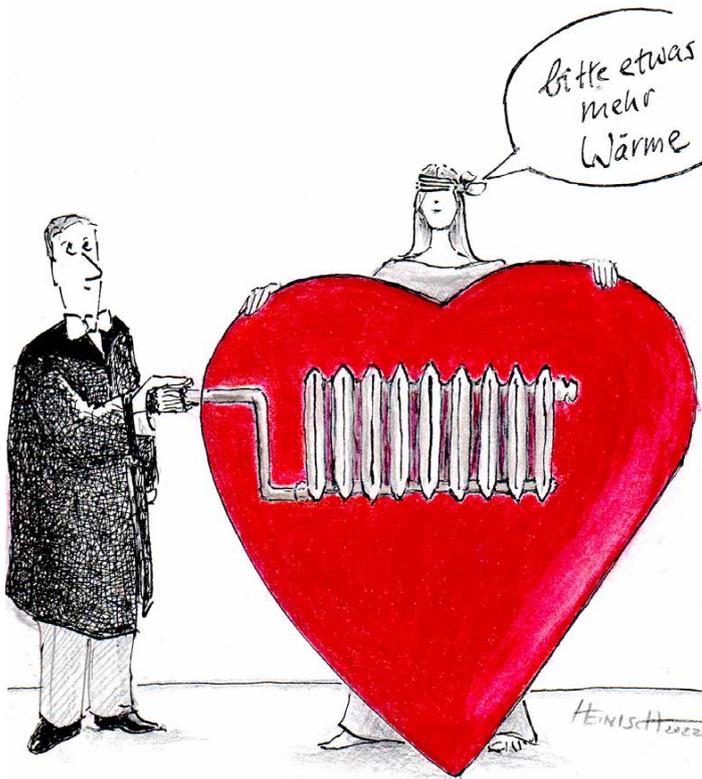


Illustration: Philipp Heinisch

Kollege Rolf Stahmann aus Berlin und ich haben in den letzten Wochen über den DAV in 24 Städten in ganz Deutschland interessierte Kolleg*innen im Abschiebungshaftrecht geschult. Mal sehen, was sich daraus dann so in der Praxis entwickelt.

Gibt es bestimmte Aufhebungsgründe oder etwas, das Sie als besonders rechtswidrig an den amtsgerichtlichen Haftbeschlüssen festgestellt haben? Und gibt es eine Statistik darüber?

Abschiebungshaft gibt es ungefähr seit 100 Jahren. Aber die eigentliche Geburtsstunde des Abschiebungshaftrechts liegt noch gar nicht lange zurück. Erst 2001 führte eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dazu, dass in das Abschiebungshaftrecht so etwas wie Rechtskultur einzog.

Bis dahin war es nämlich so, dass dann, wenn die Leute aus der Haft entlassen oder abgeschoben worden waren, von den Rechtsmittelgerichten nur noch über die Kosten entschieden wurde, wenn die Betroffenen Haftbeschwerden eingelegt hatten. Das war natürlich eine Einladung, die Sachen ein wenig liegen zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dieser Praxis aufgeräumt und 2001 entschieden, dass bei einem so tiefgreifenden Grundrechtseingriff der Betroffene das Recht hat, auch nach Abschiebung oder Freilassung festgestellt zu bekommen, ob der Eingriff rechtswidrig war. Auf diese Weise war es dann möglich, obergerichtliche Rechtsprechung zu allen Fragen des Haftrechts zu erstreiten.

Man erlebt hier fast alles an Fehlern, wobei das Gros der Fehler sich überraschenderweise im kleinen Einmaleins des Haftrechts abspielt. Es gibt natürlich auch hier richtig komplizierte schwierige Sachen, aber die meine ich erst mal gar nicht. Bei den Fehlern muss man unterscheiden zwischen materiellrechtlichen und verfahrens-

rechtlichen Fehlern. Wenn man der interessierten Öffentlichkeit vorträgt, was da alles schief läuft, wird häufig erwidert, da sei ja nur verfahrensrechtlich etwas falsch gelaufen. Da lohnt ein Blick in Art. 104 Abs. 1 Grundgesetz, wonach Freiheitsentziehung nur aufgrund eines Gesetzes und unter Beachtung der Verfahrensvorschriften zulässig ist. Verfahrensrecht ist also Verfassungsrecht, und das hat ja auch einen guten Grund: Nur unter Beachtung des richtigen Verfahrens kommt man zum richtigen Ergebnis!

Verfahrensrechtliche Fehler sind zum Beispiel, dass die falsche Behörde den Antrag stellt, warum auch immer, oder es hat ein unzuständiger Richter entschieden. Keine Ahnung, warum das passiert, aber es passiert.

Dann gibt es einen Antrag, der unzureichend ist, weil bestimmte Formvorschriften erfüllt werden müssen; dabei steht alles im Gesetz, was im Antrag ausgeführt werden muss. Ein weiterer Fehler-Klassiker: Der Betroffene hat eine Anwält*in und will die dabei haben, was aber einfach überhört wurde. Oder die Anwält*in wurde mit absurd kurzen Fristen zur Anhörung geladen, teilweise lagen die im Minutenbereich. Das passierte immer und immer wieder. Reihenweise. Das ist natürlich für die Amtsgerichte unschön, aber richtigerweise müsste in solchen Konstellationen die Richter*in die Anhörung aussetzen. Sie macht eine kurze einstweilige Anordnung, und dann sieht sie die Menschen drei Tage später mit der Anwält*in wieder und die Akte ist bis dahin weiter auf dem Tisch.

Im Jahre 2009 kam der BGH als Rechtsbeschwerdeinstanz anstatt der bis dahin zuständigen Oberlandesgerichte ins Spiel. Seit 2009 hat der BGH rund 1.000 Entscheidungen in Abschiebungshaftverfahren getroffen und häufig die Rechte der Betroffenen gestärkt. Noch ein verfahrensrechtlicher Fehler: Die Nichtbeziehung der Ausländerakte. Das Bundesverfassungsgericht hat 2020 dazu entschieden, man müsste sich als Haftrichter auch die Akte anschauen. Wenn die Akte nicht von der Ausländerbehörde vorgelegt wird, könne der Haftrichter seine Arbeit nicht richtig machen, so das Bundesverfassungsgericht zu Recht. Ohne Akten kann man zum Beispiel gar nicht prüfen, ob jemand vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Das leitet über zu den materiell-rechtlichen Fehlern, da geht es häufig um die Frage der Fluchtgefahr und da sind wir oft im Bereich von Gefühlsjura, wie ich das gelegentlich nenne. Wenn Sie das halbwegs vernünftig im Haftantrag begründen, müsste das aber zu schaffen sein, denkt man. Aber auch das klappt häufig nicht gut. Da wird behauptet, der Betroffene habe sich nicht an seinem Wohnsitz aufgehalten, und dann stimmt das gar nicht. Oder es fehlt überhaupt eine Entscheidung, dass der Mensch das Land verlassen muss.

Es passiert auch, dass die Leute im Gefängnis vergessen werden. Man muss die Betroffenen ja schnell außer Landes bringen und dafür muss man dann Papiere organisieren, Flüge buchen; das ist alles mühselig, und deshalb kümmert sich die Behörde, die haben wahrscheinlich Personalmangel, oft lieber um die Leute, die noch draußen sind. Das geht aber nicht, das ist ein Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz, auch ein Klassiker.

Und dann gibt es natürlich die Problemfälle, die dramatisch sind, Kinder, Alte, Kranke und schwangere Frauen. Die ganzen vulnerablen Personengruppen. Der BGH sagt in ständiger Rechtsprechung, Kinder kann man eigentlich nicht einsperren. Das Gesetz verbietet grundsätzlich die Inhaftierung von Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen, aber trotzdem passiert das, ohne dass geprüft worden wäre, ob es Alternativen dazu gibt, z.B. Jugendhilfeeinrichtungen.

Wie die Unterbringung konkret erfolgt, ist doch nicht Sache des Abschiebehafttrichters, oder?

Ja, so war das bislang, aber auch da gibt es jetzt eine spannende neue Entwicklung. Ausgehend von den Entscheidungen des EuGH von 2014 und 2022 zum Abschiebungshaftvollzug hatten wir immer gefordert, dass bereits der Haft anordnende Richter Vollzugsfragen bei seiner Entscheidung in den Blick zu nehmen hat. Genau so hat das jetzt der BGH Ende 2023 entschieden: Der Haftrichter muss die Haftsituation in seine Entscheidung mit einbeziehen.

Es gibt im Abschiebungshaftrecht im Übrigen weiter die Situation, dass es in einigen Bundesländern gar kein eigenes Vollzugsgesetz gibt. Da wird dann Abschiebungshaft in Anwendung der Strafvollzugsgesetze vollstreckt.

Aber Abschiebungshaft ist ja keine Straf- oder Untersuchungshaft. Abschiebungshaft, heißt es, sollte „normales Leben minus Freiheit“ sein, so sollte Abschiebungshaft vollzogen werden. Die einzelnen Bundesländer setzen diese Vorgaben ganz unterschiedlich um und Sie sehen einen riesigen Unterschied zwischen Nord und Süd.

Nur ein Beispiel, in Bayern dürfen die Betroffenen ihr Telefon nicht behalten, in Schleswig-Holstein gibt es Handys, und warum auch nicht? In Bayern können Sie im Übrigen noch nicht mal als Anwalt den Betroffenen anrufen in der Haftanstalt. Man kann dem da auch nichts faxen. Nach dem Motto: Ich bin doch nicht Ihre Poststelle. Wir müssen die Betroffenen dann mit der Schneckenpost kontaktieren, was hochgradig misslich ist, wenn es eilt und man zum Beispiel noch irgendeine Vollmacht braucht.

Sehen Sie denn Alternativen zur Abschiebehaft? Ich sehe auch in der Literatur wenig Vorschläge.

Wir haben vor vielen Jahren gefordert, dass es wie im Untersuchungshaftrecht möglich sein muss, in geeigneten Fällen einen Beschluss außer Vollzug zu setzen, zum Beispiel gegen Meldeauflagen, Pass- oder Ticketvorlage oder dergleichen. Da haben die Gerichte häufig argumentiert, das ginge im Abschiebungshaftrecht nicht. Immerhin, jetzt steht es auch im Gesetz, dass der Richter mildere Maßnahmen prüfen muss. Nur wird davon viel zu wenig Gebrauch gemacht. Wenn jemand einer Meldeauflage nicht nachkommt, muss er halt wieder ins Gefängnis. Es gibt ja auch Menschen, die haben Familie hier, und die müssen diese sogenannte Ehrenrunde drehen, also ausreisen und mit einem richtigen Visum wieder zurückkommen zu Partner*in und Kindern. Wenn die lange in Haft bleiben, entstehen irrsinnige Kosten, die sie selber tragen müssen. Ein Gefängnistag kostet zwischen 200 und 600 €. Wenn man den Leuten in solchen Fällen sagt, das wird eh nichts, sieh zu, dass du schnell rauskommst, kauf ein Ticket, leg deinen Pass vor, dann würde Haft sehr viel kürzer angeordnet werden müssen, oder vielleicht gar nicht. Die vulnerablen Personen darf man sowieso nicht in solche Einrichtungen nehmen. Belgien hat da Ausreisehäuser, wo sie engmaschig zur Rückkehr beraten werden.

Natürlich wird es Leute geben, die sich an solche Auflagen nicht halten. Das ist aber ein Missbrauchsrisiko, mit dem wir leben müssen. Man kann auch im Strafrecht keine hundertprozentige Sicherheit schaffen. Das hält unser Rechtsstaat auch aus.

Für mich ist am bedrückendsten, dass all diese Abschiebungshaftfragen so emotional aufgeladen sind. Die Kommunen wird man

dadurch nicht entlasten, wenn man nochmal 50 Haftplätze baut. Und man wird auch durch Verschärfungen der Gesetze nicht verhindern, dass Menschen zu uns kommen, wenn sie in Not sind. Im Prinzip wäre es viel billiger und würde auch menschliches Leid sparen, wenn man die Leute nicht einsperren würde.

Meist kommt dann der Einwand, es gibt doch aber auch Gefährder. Aber anhand von Gefährdern darf man die Diskussion um das Abschiebungshaftrecht nicht beginnen, das ist das falsche Ende der Diskussion.

Was ist mit den Personen, die Flughafenasyl beantragt haben?

Flughafenhaft gibt es in verschiedenen Städten, die größte ist in Frankfurt. Die Menschen sitzen da im Cargo-Bereich direkt am Rollfeld. Frauen, Männer und Kinder sind im selben Gebäude, auch vulnerable Gruppen. In dieser Haft gibt es viele Suizidversuche. So hat sich mal jemand versucht, an einer Schaukel des Innenhofs der Anstalt aufzuhängen, was die Kinder meiner Mandantin gesehen haben. Ich halte eine solche Unterbringung nicht für kindgerecht, was das Gericht aber anders gesehen hat. Diese Unterbringung bekommt niemand mit, da kommt niemand vorbei. Dieses Flughafenasylverfahren müsste man unbedingt abschaffen. Das ist eine Verwaltung der Verantwortungslosigkeit.

Haben Sie noch einen Wunsch an meine Kolleginnen und Kollegen?

Die Betroffenen, die wir einsperren, haben überhaupt gar keine Lobby. Um so wichtiger ist, dass wir unser Recht ernst nehmen. Da sind auch wir als Rechtsstaats-Aufpasser doppelt aufgerufen. Ich vergleiche die Arbeit im Abschiebungshaftrecht hin und wieder mit Abrissverfügungen im Baurecht. Wenn jede zweite Abrissverfügung rechtswidrig wäre, wäre das wahrscheinlich für alle Beteiligten ein Problem. Aber hier interessiert das überhaupt niemanden, das finde ich bedrückend.

Was ich mir noch wünschen würde: Zu Unrecht eingesperrte Menschen sollten von Amts wegen eine angemessene Entschädigung bekommen und zwar nicht nach dem StrEG, was ja schon dogmatisch gar nicht passt.

Es ist übrigens sehr wichtig für die Betroffenen, wenn nach ein 1 bis 3 Jahren festgestellt wird, dass die Haft rechtswidrig war. Ich erlebe, wenn ich mit den Leuten noch in Kontakt bin und ihnen mitteile, dass sie zu Unrecht in Haft saßen, immer wieder, dass sie sich zum ersten Mal ein bisschen als Subjekt des Verfahrens sehen.

Das Land Hamburg macht es ganz gut, finde ich. Wenn man Entschädigungsansprüche geltend macht, wird mitgeteilt: „Es tut uns leid, dass wir jemanden, also ihren Mandanten, zu Unrecht eingesperrt haben“. Das kostet überhaupt gar kein Geld. Es ist total wichtig, dass wir als Gesellschaft anfangen, hier Verantwortung zu übernehmen.

Das Interview führte Guido Kirchhoff im Mai 2024.